

Kindeswohl

Ein ewiger Balanceakt

Das Thema Kindeswohlgefährdung erhält mediale und öffentliche Aufmerksamkeit, wenn spektakuläre Fälle von Misshandlung bekannt werden. Schnell kommt die Frage auf, „wie konnte das (schon wieder) passieren?“, und vor allem die Jugendämter geraten in die Kritik. Dabei kann es einen hundertprozentigen Schutz gar nicht geben.

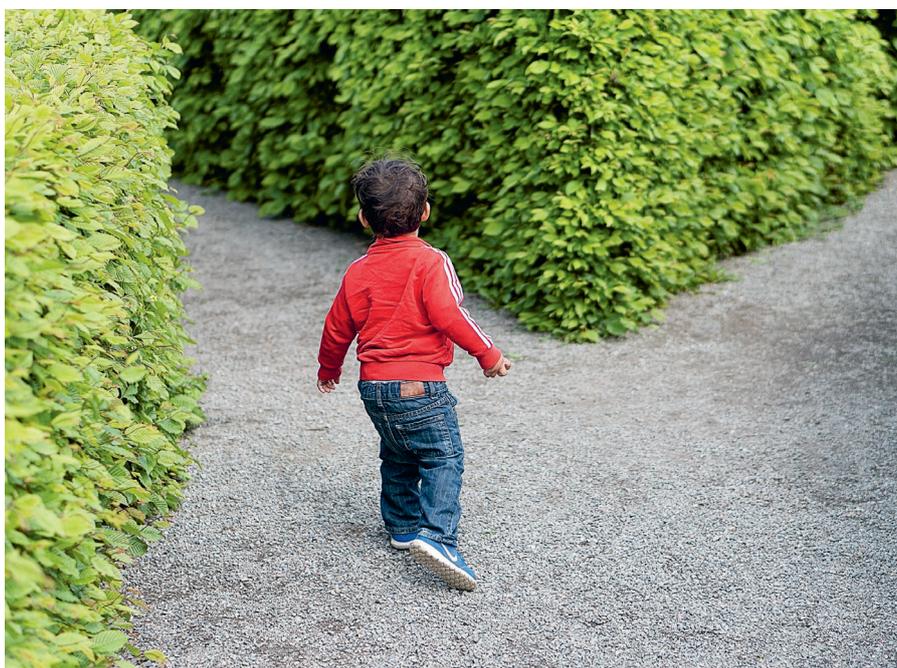
> Maria Lüttringhaus und Markus Wegenke

Der Fall Lügde, der Staufener Missbrauchsfall und der Todesfall Alessio in Lenzkirch sind tragische Beispiele der letzten Jahre. Gegen alle öffentliche und mediale Kritik, insbesondere an den Jugendämtern, muss man den KollegenInnen dort zugutehalten, dass sie mehrheitlich jeden Tag aufs Neue einen hervorragenden und hoch komplexen Job in einem stark emotionalen Spannungsfeld erfüllen. Von den 99 Prozent der hervorragenden Arbeit, bei der sie Familien unterstützen, Kindeswohlgefährdungen abwenden, Familienstrukturen mühevoll erhalten und wieder aufbauen, erfährt nur die Öffentlichkeit in aller Regel nichts.

Die Jugendämter sind eine Art Allgemeinmedizin der Sozialen Arbeit: Beratung für Kinder und Jugendliche, Trennungs- und Scheidungsberatung, Koordination der Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz, Pflege- und Adoptivkinderdienst, Mitwirkung in Familiengerichts- und Jugendgerichtsverfahren oder frühe Hilfen. Das Ganze je nach Stadt oder Landkreis mit mehr oder weniger spezialisierten Fachdiensten.

Fachliche Eckpunkte im Kinderschutz

Die Dimensionen im Kinderschutz bestimmen sich für das Jugendamt zum einen aus Paragraph 8a Abs. 1 SGB VIII: Das Jugendamt muss von sich aus tätig werden, wenn ihm ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung bekannt wird. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass es im



Die Entscheidung für den richtigen Weg ist nicht einfach

Foto: Arek Socha / Pixabay

demokratischen Rechtsstaat keine Legitimation zu einer generell vorbeugenden Überwachung durch den Staat gibt.

Zum anderen besteht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Paragraph 1666a BGB. Am Beispiel der körperlichen Gewalt bedeutet das Folgendes: es muss stets im Einzelfall mit einbezogen werden, wie alt das Kind ist, wie massiv die Gewalt war, wie oft und in welchem Kontext sie vorgekommen ist, inwieweit die Eltern gewillt sowie in der Lage sind, ihr Verhalten zum Wohl des Kindes zu ändern und ob die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen. An diesen und weiteren Maßstäben ist jeder Kin-

derschutzfall im Einzelnen zu bewerten. Das Verletzen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung wird also nicht automatisch zum Kinderschutz, sondern unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und weiterer Voraussetzungen.

Aus gutem Grund darf die Bundesrepublik den Inhabern der elterlichen Sorge nicht vorschreiben, wie die bestmögliche Erziehung auszusehen hat. Das zu entscheiden, liegt in der Kompetenz der Eltern. Sie darin bestmöglich zu unterstützen und ihnen Angebote zu machen, ist Aufgabe des Jugendamtes. Erst wenn die Eltern eine konkrete Gefahr für ihr Kind nicht abwenden können oder wol-

len, haben die Kinder und Jugendlichen subsidiären Schutz durch den Staat.

Der Staat schützt Kinder für ihr Wohl, konkurriert im Umkehrschluss aber nicht mit den Eltern um die Kindesförderung. Zynisch formuliert könnte man auch sagen: unsere freiheitlich demokratische Grundordnung lässt den Sorgeberechtigten einen Spielraum, in dem sie ihre Kinder bis zu einem gewissen Grad gefährden können, solange dies nicht verhältnismäßig zu einem Eingriff in das Grundrecht der Sorgeberechtigten ist. Das bedeutet aber nicht, dass alles, was nicht verhältnismäßig ist, Schicksal für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sein muss.

Präventive Angebote sind nicht verboten

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet gemäß Paragraf 1 SGB VIII auf drei zentralen Ebenen: der Prävention, der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Nichts hindert das Jugendamt daran, frühzeitig präventive Angebote zu schaffen, etwa zur Elternbildung, oder individuelle Förderung anzubieten. Es kann Bedingungen schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche auch ohne Einverständnis der Eltern Hilfe holen können: Beratungsstellen, Schulsozialarbeit oder Street Work. Genau hier setzt die Kommunalpolitik an.

Wird das Jugendamt aktiv, muss es zentrale Grundsätze beachten:

- Transparenz und die Partizipation der Betroffenen¹,
- das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen²,
- den besonderen Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen³ sowie
- den Datenschutz⁴.

Um in dieses emotionale und komplexe Thema Struktur zu bringen, helfen klare Verfahren, eine einheitliche Sprache und klare Dokumentationen. Solche

Fachkonzepte sind bundesweit bereits in zahlreichen Städten und Landkreisen etabliert. Allein unser Fachkonzept kommt im Land Bremen, den Städten Saarbrücken, Köln, Augsburg, Freiburg im Breisgau und noch weiteren Kommunen zum Einsatz.⁵ Das Konzept berücksichtigt die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen und bietet eine klare Methodik, welche sich auf vier zentrale Elemente stützt:

1. Das Clustern eines Kinderschutzfalles
2. Der Fokus auf die Gefährdung, Ressourcen und die Kooperation
3. Eine klare Struktur für den Beratungsprozess
4. Eine klare Rollenverteilung innerhalb der Beratung
5. Kinderschutz im Bereich häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt

Wird ein möglicher Kinderschutzfall im Jugendamt bekannt, ist es insbesondere bei häuslicher und sexueller Gewalt oft schwierig, den Verdacht mit konkreten Fakten zu stützen. Häufig stehen am Anfang nur vage Beobachtungen oder Äußerungen, die alles und nichts bedeuten können. Erst das Zusammenspiel dieser Einzelheiten verdichtet sich dann zu einer möglichen konkreten Gefahr.

Sexueller Missbrauch: Zur Aufklärung fehlen Fachkräfte

Im Bereich der sexuellen Gewalt und der häuslichen Gewalt ist oft nicht nur das Jugendamt involviert, sondern viele Stellen: Kindertageseinrichtungen, Schule, Vereine, aber auch weitere Familienangehörige. Nicht selten fällt den meisten dieser Stellen nichts Besonderes bei den Kindern auf. Das mag zum einen mit einer mangelnden Beobachtung der Betroffenen einhergehen, mit mangelnder Kenntnis von Täterstrategien und unzureichender Fachexpertise im Kinderschutz. Es hat aber auch damit zu tun, dass die Betroffenen Kinder sich dies oft über lange Zeit nicht anmerken lassen. Im Nachhinein ist es immer leicht zu sa-

gen, „da hätte man doch mal genauer hinschauen müssen“. In der Praxis fehlt es hier in bestimmten Einzelfällen bedingt durch die Verhältnismäßigkeit leider am Recht ohne Kooperation der Eltern auch langfristig hinschauen zu dürfen. Fehlt es dann gleichzeitig an Fachkräften, die sich direkt mit dem Kind vertrauensvoll austauschen können, ist ein kritischer Verlauf über die kommenden Jahre vorprogrammiert.

Die MIKADO-Studie⁶ zeigt im Vergleich zur Kinderschutzstatistik insbesondere für den Bereich der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen folgendes Problem: Im Jugendamt ist das Thema sexuelle Gewalt im Kontext einer Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu anderen Kinderschutzfällen eher als seltenes Ereignis einzustufen. Im Jahr 2016 wurden in allen Jugendämtern bundesweit 136.925 Verfahren zum Paragrafen 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt, wovon nur 884 Verfahren wegen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durchgeführt wurden, also 0,65 Prozent. Die MIKADO-Studie geht nach Befragung von 28.000 Erwachsenen sowie 2.000 Kindern und Jugendlichen davon aus, dass 8,5 Prozent von ihnen Missbrauchserfahrungen im Kindes- und Jugendalter gemacht haben. Von diesen 8,5 Prozent gaben in der Studie zwei Drittel an, vorher noch mit niemandem über diese Erfahrungen gesprochen zu haben.

Die Antwort auf diese Diskrepanz zwischen Dunkelziffer und tatsächlichem Aufkommen im Kinderschutz muss interdisziplinär erfolgen: wir benötigen ein breiteres Spektrum an niedrigschwelligen Angeboten im Bereich Gesundheit, Schule, Beratung und Jugendhilfe. Zentral ist die Kontinuität der Fachkräfte, um Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu wahren. Nur durch diese Kontinuität können kritische Fallverläufe über längere Zeit erkannt werden.

Hierzu braucht es gute Rahmenbedingungen was Personal, Weiterbildung, Supervision, Fallzahlen und Vergü-

tion betrifft – und in diesem Bereich hinkt die Kinder- und Jugendhilfe chronisch um Jahre hinterher. Es ist ein Zeichen für strukturelle Probleme, wenn die dienstältesten Bezirkssozialarbeiter mancher Jugendämter erst über drei Jahre Berufserfahrung verfügen.

Eine Checkliste für die Kommunalpolitik

Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist ein Prozess und hat als solcher in den letzten Jahren eine rechtlich notwendige, aber politisch nicht hinreichende Weiterentwicklung erlebt. Wer einen fachlich hochwertigen Kinderschutz fordert, der darf nicht nur Fehlverhalten im Einzelfall sanktionieren, sondern muss zukünftig auch die Rahmenbedingungen angemessen verändern.

Die Checkliste auf kommunaler Ebene ist:

- Inwieweit gibt es zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen bezüglich Verfahrensstandards, Rollenklarheit, Kosten und einheitlicher fachlicher Haltung im Kinderschutz?
- Werden Konzepte im Kinderschutz integriert in sozialräumliche ausgerichtete Fachkonzepte?
- Welche Konzepte gibt es, um dem Fachkräftemangel und der Fluktuation etwas entgegenzusetzen?
- Gibt es auf kommunaler Ebene Klarheit über die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft?

Jeder Einzelfall von Misshandlung an Kindern oder Jugendlichen ist ohne Zweifel ein Fall zu viel. In jedem von diesen macht es Sinn, systematisch nach Fehlern zu suchen, um davon zu lernen und bestehende Strukturen positiv zu verändern. Es braucht aber auch das Verständnis, dass der Kinder- und Jugendhilfe Grenzen gesetzt sind und in Folge dessen kein hundertprozentiger Schutz für Kinder und Jugendliche durch den Staat bestehen kann.



Foto: Annie Spratt / Unsplash

- 1) §8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII
- 2) §5 SGB VIII
- 3) §65 SGB VIII
- 4) §§67ff SGB X sowie §§61ff SGB VIII
- 5) Donath, Lüttringhaus, Wunsch, Wegenke (2018): „Das Modell der kollegialen Kurzberatung zur Risiko-/Gefährdungseinschätzung“, in Jugendhilfe 5/18, S. 480 ff, Luchterhand Verlag
- 6) „MIKADO: Missbrauch an Kindern, Ätiologie, Dunkelfeld, Opferzahl“ unter mikado-studie.de, PDF, neun Seiten: <https://gruenlink.de/1loh>

> Dr. Maria Lüttringhaus ist Geschäftsführerin des Instituts LüttringHaus mit den Schwerpunkten Fortbildungen und kommunale Beratung im Bereich Kinderschutz, Hilfeplanung und Sozialraumorientierung. Vormalig war sie Fraktionsvorsitzende der Grünen in Essen.

> Markus Wegenke ist Sozialarbeiter, cand. Med. und seit 2013 Referent im Institut LüttringHaus. Seine Schwerpunkte sind Weiterbildung im Kinderschutz, Coaching und Implementierungsberatung für Kommunen.